

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
BAG: Kündigung schwer behinderter Arbeitnehmer - Klagefrist.....	2
Brandschutz ist keine Privatsache .....	2
Kündigung nach Haftstrafe ohne Bewährung.....	2
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>2</b>
Bareinlagen immer über eine Bank einzahlen.....	2
Bilanzoffenlegung.....	3
Keine Sitzverlegungsrichtlinie .....	3
Rechtsscheinhaftung wegen fehlendem Rechtsformzusatz .....	3
<b>Gewerbliches Mietrecht</b> .....	<b>3</b>
Formmangel wegen Änderung der Mietzinszahlung .....	3
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>4</b>
Anbieterkennzeichnung – Bloßes Kontaktformular ohne Impressum ungenügend .....	4
Anbieterkennzeichnung – Verstoß gegen Impressumspflicht keine Bagatelle.....	4
LG-Urteil im DIHK-Musterprozess zur Ebay-Musterwiderrufsbelehrung liegt vor .....	4
Lieferboykott zulässig bei Verkauf von Markenartikeln im Internet? .....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>5</b>
Kopplungsverbot – Koppelung auch bei fremdnützigem Gewinnspiel unzulässig .....	5
Preisangaben – Höhere Preisauszeichnung am Regal im Vergleich zur Werbung nicht zwingend wettbewerbswidrig .....	5
Telefonwerbung – Maßnahmenpaket gegen unerlaubte Telefonwerbung .....	5
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>6</b>
EuGH: Kein Ersatz für die Nutzung bei Austausch defekter Ware .....	6
Gesetzgebung – Energiebetriebene-Produkte-Gesetz in Kraft getreten .....	6
Verwaltungsvorschriften online verfügbar .....	6
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>7</b>
„Fit Für ... meine professionellen Webseiten“ .....	7
„Erbstiftungssteuerreform 2008“ .....	7

## **Arbeitsrecht**

### **BAG: Kündigung schwer behinderter Arbeitnehmer - Klagefrist**

Der zweite Senat entschied in seinem Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 AZR 864/06 -, dass die dreiwöchige Klagefrist nach § 4 KSchG erst ab der Bekanntgabe der Entscheidung des Integrationsamtes an den Arbeitnehmer beginnt, wenn der Arbeitgeber ihm in Kenntnis von dessen Schwerbehinderteneigenschaft, ohne zuvor nach § 85 SGB IX die erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung einzuholen, kündigt.

### **Brandschutz ist keine Privatsache**

Ein Arbeitnehmer leerte einen Aschenbecher und verursachte durch eine brennende Zigarette einen Schaden von 100.000 Euro. Das Hessische Landesarbeitsgericht wies die Schadensersatzklage des Arbeitgebers ab. Im Büro sei Rauchen Privatsache, doch das Leeren des Aschenbechers eine betrieblich bedingte Reinigungstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hafte daher nur teilweise (Az.: 11 Sa 121/04).

### **Kündigung nach Haftstrafe ohne Bewährung**

Wird ein Arbeitnehmer zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt, kann der Arbeitgeber das grundsätzlich zum Anlass für eine Kündigung nehmen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Betriebselektrikers entschieden, der zu einer Haftstrafe von vier Jahren ohne Bewährung verurteilt worden war und dem der Arbeitgeber deshalb gekündigt hatte. Der Arbeitnehmer vertrat die Ansicht, es sei dem Arbeitgeber zuzumuten, bis zur Rückkehr aus der Haft zu warten. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass eine Kündigung aufgrund einer Haftstrafe ohne Bewährung grundsätzlich sozial gerechtfertigt sei. Es sei zwar für die Resozialisierung eines Straftäters hilfreich, wenn er nach der Haftentlassung gefestigte Strukturen vorfinde, das könne aber nicht bedeuten, dass ein Arbeitgeber unabhängig von der Haftdauer abwarten müsse, bis der Straftäter seine Haft verbüßt habe. Es sei für die übrigen Arbeitnehmer nicht nachvollziehbar, wieso sie während seines Haftaufenthaltes seine Arbeit in Überstunden miterledigen sollten. Ein Abwarten sei damit auch dem Arbeitgeber nicht zumutbar. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. September 2007; Az.: 9 Sa 387/07)

## **Gesellschaftsrecht**

### **Bareinlagen immer über eine Bank einzahlen**

Bei GmbH-Gründungen werden in den meisten Fällen die Stammeinlagen als so genannte Bareinlagen geleistet. Aus Beweisgründen sollte die Einzahlung per Überweisung auf ein separates GmbH-Konto erfolgen. Anderenfalls kann der Gesellschafter, etwa im Falle der Insolvenz, zur erneuten Zahlung verpflichtet sein, wie aus einem Urteil des Oberlandesgerichtes Oldenburg vom 26.7.2007 (Az.: 1 U 8/07) hervorgeht. In dem zu entscheidenden Fall wollte der Gründer einer Einpersonen-GmbH seine Stammeinlage in Höhe von 25 000 EUR durch Bareinlage erbringen. Dazu zeigte er dem Notar bei der Beglaubigung der Anmeldung die Summe in Form von 500-€-Scheinen vor und übergab eine Liste mit den Nummern der Scheine. Beim Registergericht gab er an, das Geld stünde der GmbH zur freien Verfügung. Dieses Vorgehen reicht jedoch nach Auffassung der Oldenburger Richter nicht aus, um eine ordnungsgemäße Einzahlung nachzuweisen. Denn bei einer Bareinzahlung ist nicht sichergestellt, dass das Geld endgültig im Vermögen der GmbH bleibt.

## **Bilanzoffenlegung**

Die IHK-Organisation hat sich mehrfach für eine Reduzierung der Entgelthöhe für die Publikation von Jahres- und Konzernabschlüssen im Unternehmensregister eingesetzt. Eine erneute Anfrage beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat ergeben, dass das Ministerium erwägt, Entgelte für den Abruf der Jahres- und Konzernabschlüsse auf der Internetseite des Unternehmensregisters einzuführen. Auf diese Weise könnten sich auch die Entgelte für die Publikation der Unterlagen der Rechnungslegung verringern. Einen zeitlichen Horizont, wann diese Prüfung abgeschlossen ist, nannte das BMJ nicht. Die IHK wird weiter berichten.

## **Keine Sitzverlegungsrichtlinie**

Die EU-Kommission stellt die Arbeiten an der Sitzverlegungsrichtlinie ein. Die so genannte Sitzverlegungsrichtlinie wurde seit Jahren angekündigt. Sie sollte die Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat ermöglichen. Die EU-Kommission kommt auf Basis des Folgenabschätzungsberichts zum Ergebnis, dass derzeit - trotz gegenteiliger Forderungen der Unternehmensvertreter und des EU-Parlamentes - eine Sitzverlegungsrichtlinie nicht angezeigt ist. Damit kann der in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH festgelegte Sitz nicht ins Ausland verlegt werden. Allerdings sieht der Entwurf über die Änderung des GmbH-Gesetzes die Möglichkeit vor, den Verwaltungssitz ins Ausland zu verlegen. Damit kann eine GmbH ausschließlich im Ausland tätig werden und muss lediglich eine zustellungsfähige Anschrift am Satzungssitz haben. Diese Änderungen werden voraussichtlich Mitte des Jahres in Kraft treten.

## **Rechtsscheinhaftung wegen fehlendem Rechtsformzusatz**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Rechtsscheinhaftung wegen Fortlassung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ ausschließlich den für die Gesellschaft auftretenden Vertreter trifft. Der Geschäftsführer haftet daher nicht, wenn er nicht selbst gehandelt hat. Dies gilt über den GmbH-Bereich hinaus auch für eine in Deutschland tätige niederländische Besloten Vennootschap, die ohne ihren Rechtsformzusatz „BV“ auftritt (BGH, Urteil vom 5.2.2007, Az. II ZR 84/05). Die Firma einer GmbH muss den Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine Abkürzung hiervon enthalten, um Geschäftspartner auf die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen hinzuweisen (§ 4 GmbHG). Wird dieser Rechtsformzusatz oder ein vergleichbarer Zusatz einer ausländischen beschränkt haftenden Gesellschaft weggelassen, so kommt der Vertrag zwar zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftspartner zustande. Neben der Gesellschaft haftet aber auch der für sie auftretende Vertreter persönlich für Verbindlichkeiten aus dem Vertrag. Denn er hat beim Geschäftspartner das Vertrauen hervorgerufen, dass die Gesellschaft mindestens eine natürliche Person als „Inhaberin“ hat, die für den Vertrag persönlich haftet (Rechtsscheinhaftung analog § 179 BGB). (Quelle: Betriebs-Berater 2007, Seiten 955-957)

## **Gewerbliches Mietrecht**

### **Formmangel wegen Änderung der Mietzinszahlung**

Die Befristung in einem Geschäftsraummietvertrag ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) müssen deshalb vor allem der Mietgegenstand, der Mietzins sowie die Dauer und die Parteien des Mietverhältnisses aus der Vertragsurkunde ersichtlich sein. Dieses Erfordernis gilt auch für spätere Änderungen. Werden diese Grundsätze nicht beachtet, leidet der Mietvertrag an einem Mangel und kann deshalb ordentlich gekündigt werden, wie der BGH aktuell entschieden hat. In dem zugrunde liegenden Fall hatten die Parteien im Vertrag eine vierteljährliche Zahlung des Mietzinses vereinbart, später aber auf monatliche Zahlungsweise umgestellt. Diese Umstellung ist nur mündlich vereinbart, nicht aber schriftlich festgehalten worden, sodass es zu einem Formmangel kam und damit die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung eröffnet worden ist (BGH-Urteil vom 19.9.2007, XII ZR 198/05).

## Onlinerecht

### **Anbieterkennzeichnung – Bloßes Kontaktformular ohne Impressum ungenügend**

Nach einem Urteil des LG Essen vom 19.09.2007 (Az. 44 O 79/07) genügt ein bloßes Kontaktformular auf einer Webseite nicht den Impressumspflichten des § 5 Telemediengesetzes (TMG). Eine bloße technische Vorrichtung, durch die eine Verbindung zum Anbieter der Website hergestellt werden könne, reiche nicht aus. Vielmehr müssten Angaben enthalten sein, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme mit dem Anbieter der Website ermöglichen. Dies sei typischerweise die E-Mail-Anschrift. Dem Interessenten einer Website müsse es möglich sein, ohne vorheriges Ausfüllen eines Kontaktformulars zu erkennen, auf welche Weise ein elektronischer Kontakt mit dem Betreiber der Website möglich sei.

### **Anbieterkennzeichnung – Verstoß gegen Impressumspflicht keine Bagatelle**

Das OLG Hamm entschied kürzlich, dass Verstöße gegen Anbieterkennzeichnungspflichten keine Bagatellverstöße i. S. d. § 3 UWG sind (Beschluss v. 13.03.2008, Az. I-4 U 192/07). Abmahnungen in diesem Bereich seien demnach berechtigt. Im konkreten Fall ging es um Angaben zum Handelsregister und der entsprechenden Registernummer. Erwähnenswert ist, dass das OLG Hamm bei seiner Entscheidung die Vorschriften der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken berücksichtigt. Es stellt fest, dass die Bestimmungen des nationalen Rechts - also auch § 3 UWG - seit dem 12.12.2007 richtlinienkonform auszulegen sind. Das Gericht zitiert ausdrücklich § 3 Abs. 1 S. 2 des Referentenentwurfs zum neuen UWG, der bei der Wettbewerbshandlung nunmehr darauf abstellt, ob die Handlung geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers wesentlich zu beeinflussen. Die Richtlinie stuft als wesentlich auch die Informationen in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation ein, so das Gericht. Dazu gehörten auch die Pflichtangaben für Diensteanbieter, die in § 5 TMG umgesetzt wurden und u. a. die Angabe des Handelsregisters verlangte.

### **LG-Urteil im DIHK-Musterprozess zur Ebay-Musterwiderrufsbelehrung liegt vor**

Am 26.02.08 fand der erste Hauptsachetermin in dem DIHK-Musterprozess zur Ebay-Musterwiderrufsbelehrung vor dem Landgericht Berlin statt. Nun liegen auch die Entscheidungsgründe endlich vor. Der nächste Schritt ist die Sprungrevision zum BGH. Inhaltlich geht es um die Frage der Fristlänge und des Fristbeginns für den Widerruf. Damit zusammenhängend ist zu klären, ob eine Belehrung im Internet auf der Plattform Ebay der Textform genügt und ob Fehler im Muster des BMJ bei wörtlichem Abschreiben der BMJ-Musterwiderrufsbelehrung mit den Mitteln des UWG durch einen Wettbewerber gerügt werden können.

### **Lieferboykott zulässig bei Verkauf von Markenartikeln im Internet?**

In dem Fall, den das LG Mannheim zu entscheiden hatte, ging es um die vor allem bei Schulanfängern beliebten Scout-Schulranzen. Der Hersteller der Scout-Schulranzen hatte den von ihm belieferten Händlern untersagt, seine Produkte bei Ebay zu verkaufen. Begründet wurde dies damit, dass die Internet-Plattform nicht das Ambiente eines Fachgeschäfts biete. Einer der Händler setzte sich über dieses Verbot des Herstellers hinweg und wurde daraufhin mit einem Lieferstopp „bestraft“. Das LG Mannheim urteilte daraufhin: Wer gegen den Herstellerwillen versteigert, darf durch den Hersteller vom Vertrieb ausgeschlossen werden. Das meldet das Nachrichtenmagazin "Focus" unter Berufung auf ein Urteil des Landgerichts Mannheim (7 O 263/07 Kart).

Inwieweit ein solcher Lieferboykott durch Hersteller zulässig ist, wird von den Gerichten nicht einheitlich beurteilt. So hat das LG Berlin noch vor kurzem in einem anderen Scout-Fall den Lieferstopp wegen des Verkaufs bei Ebay als unrechtmäßige Wettbewerbsbeschränkung verurteilt (16 O 412/07 Kart). Auch dort hatte der Schulranzenhersteller die Belieferung eines Händlers davon abhängig machen wollen, dass seine Produkte nicht über Ebay veräußert werden, da dies dem Ruf der Erzeugnisse schade. Das LG Berlin hat dieses Image-Argument des Herstellers – anders als das LG Mannheim - nicht akzeptiert, da das Vertriebsverbot gegen das Kartellrecht verstoße. Die Handlungsfreiheit der Händler würde zu sehr eingeschränkt. Nun wird die Frage der Ranzen-Ersteigerung wohl in einer höheren Instanz geklärt werden müssen.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Kopplungsverbot – Koppelung auch bei fremdnützigem Gewinnspiel unzulässig**

Das Kopplungsverbot des § 4 Nr. 6 UWG setzt nicht voraus, dass der Veranstalter des Gewinnspiels gleichzeitig auch der Anbieter der Ware oder Dienstleistung ist, an die das Gewinnspiel gekoppelt ist. Zu dieser Auffassung ist das OLG Celle gekommen (Urteil v. 10.01.2008, Az. 13 U 118/07). Weiterhin liege eine Wettbewerbshandlung im Sinne von § 2 Nr. 1 UWG schon dann vor, wenn der Absatz irgendeines fremden, nicht notwendigerweise ganz bestimmten Unternehmens gefördert werden solle. Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte ein Gewinnspiel beworben, bei dem Verbraucher die Gelegenheit hatten, die Erstattung der Kosten für ihre Autoreparatur zu gewinnen, wenn sie diese in einem beliebigen KFZ-Meisterbetrieb vornehmen ließen. Diese Werbemaßnahme verstoße gegen das Koppelungsverbot des § 4 Nr. 6 UWG. (Zur Voraussetzung einer Koppelung vgl. grundlegend BGH, Urteil v. 19.04.2007, Az. I ZR 57/07.)

### **Preisangaben – Höhere Preisauszeichnung am Regal im Vergleich zur Werbung nicht zwingend wettbewerbswidrig**

Wird eine Ware im Geschäft mit einem höheren als dem in der Werbung angegebenen Preis ausgezeichnet, stellt dies keinen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) dar, wenn an der Kasse nur der beworbene Preis berechnet wird. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 04.10.2007 (Az. I ZR 182/05). Zur Begründung hieß es: Da sich der Verstoß in der Regel nur zu Lasten des werbenden Unternehmens auswirke, fehle es an einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Es sei eher unwahrscheinlich, dass von der Werbung angelockte Kunden statt der beworbenen Ware ein anderes Produkt erwerben. Vielmehr sei anzunehmen, dass die Kunden die fehlerhafte Preisauszeichnung von vornherein erkennen und sich beim Personal nach dem richtigen Preis erkundigen würden. Denkbar sei auch dass sich die Kunden entschieden, das Produkt zu dem höheren Preis zu erwerben, um dann an der Kasse doch nur den beworbenen Preis zu zahlen. Auch sei den Verbrauchern meist klar, dass gerade in breit sortierten Einzelhandelsmärkten bisweilen die Preisauszeichnung einzelner Waren noch nicht an eine am selben Tag erschienene Werbung angepasst sei. Der BGH wies aus diesen Gründen die Sache an das OLG Karlsruhe zurück. Dieses muss nun feststellen, ob das Kassensystem der Beklagten die Berechnung des jeweils beworbenen Preises gewährleistete.

### **Telefonwerbung – Maßnahmenpaket gegen unerlaubte Telefonwerbung**

Die Bundesregierung hat am 11.03.2008 ein Maßnahmenpaket gegen unerlaubte Telefonwerbung vorgestellt. Zwar ist Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung schon nach geltendem Recht ausdrücklich verboten. Unseriöse Firmen würden sich aber häufig über dieses Verbot hinwegsetzen. Zudem sei das geltende Recht momentan schwer durchzusetzen. Die neuen Maßnahmen sollen dem entgegenwirken. So erhalten Verbraucher mehr Möglichkeiten, Verträge zu widerrufen, die sie am Telefon abgeschlossen haben. Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen sollen künftig vom Widerrufsrecht im Fernabsatz erfasst werden. Verstöße gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung (§ 7

Abs. 2 UWG) sollen mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Ferner soll ein Anrufer bei Werbeanrufen künftig seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken dürfen. Schließlich soll ein besserer Schutz vor „untergeschobenen“ Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen, dem so genannten Slamming erfolgen (vgl. dazu das Verbot vom LG Frankfurt a. M., Urteil v. 17.08.2007, Az. 3-11 O 227/06)

## **Wirtschaftsrecht**

### **EuGH: Kein Ersatz für die Nutzung bei Austausch defekter Ware**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil v. 17.4.2008 (C-404/06) die Rechte von Verbrauchern beim Austausch defekter Produkte gestärkt. Zeigt sich innerhalb der zweijährigen Gewährleistungszeit ein Mangel, so darf der Händler dem Verbraucher bei Neulieferung eines mangelfreien Produktes keine Gebühr für die Nutzung des defekten Produktes in Rechnung stellen. Damit unterlag das Versandhaus Quelle gegen den Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv).

### **Gesetzgebung – Energiebetriebene-Produkte-Gesetz in Kraft getreten**

Mit dem neuen Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) ist am 07.03.2008 ein Gesetzeswerk in Kraft getreten, das verschiedene neue Anforderungen an das Inverkehrbringen von Elektrogeräten stellt. Ziel ist es, durch die Festlegung von Mindestanforderungen die von energiebetriebenen Produkten ausgehenden Umweltauswirkungen zu verringern. Künftig müssen u. a. besondere Grenzwerte für Energieverbrauch, Effizienz, Schadstoffgehalt etc. eingehalten werden. Des Weiteren müssen bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher oder Behörden beachtet werden. Diese sind vor allem in § 5 EBPG geregelt: So müssen der Hersteller und der Importeur eines energiebetriebenen Produktes beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme den Namen des Herstellers und dessen Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anbringen. Sofern der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, müssen der Name des Bevollmächtigten oder des Importeurs und deren Adressen auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung zu finden sein. Außerdem muss das Produkt so gekennzeichnet werden, dass es eindeutig identifiziert werden kann. Je nach Produktart muss der Hersteller zusätzlich Angaben zum Umgang mit dem Produkt, zu dessen Nutzung oder zum Recycling machen, wenn das Produkt durch andere Stellen als den Hersteller beeinflusst werden kann. Nach § 5 Abs. 2 EBPG können diese Angaben schriftlich oder durch harmonisierte Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise gemacht werden, sofern sie verständlich sind. Schriftliche Angaben müssen zumindest auch auf Deutsch verfasst sein, wenn das Produkt dem End-nutzer übergeben wird und der Endnutzer das Produkt nicht gewerblich nutzt. Der Verstoß gegen Vorschriften des EBPG kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Verwaltungsvorschriften online verfügbar**

Nachdem im Internet alle Bundesgesetze über die Internetplattform <http://www.gesetze-iminternet.de> gefunden werden können, sind nunmehr auch alle Verwaltungsvorschriften öffentlich verfügbar. Diese sind abrufbar im Internet unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de> und umfassen alle Regelungen der obersten Bundesbehörden. Die Bundesregierung stellt hier unter Federführung des Bundesministeriums des Innern in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für interessierte Nutzer eine umfangreiche Datenbank mit aktuellen Verwaltungsvorschriften kostenlos zur Verfügung.

## Veranstaltungen

### „Fit Für ... meine professionellen Webseiten“

**Dienstag, 17. Juni 2008, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der eigene Internetauftritt gehört für Unternehmen längst zum guten Ton. Aber wie effektiv ist Ihre Internetseite? Welche Rolle spielen Design, Benutzerfreundlichkeit, Aktualität und Professionalität bei einer Webseite? Und kann ich Web 2.0 auch für mein Unternehmen sinnvoll einsetzen?

Diese Fragen stellen sich viele Unternehmen, nachdem sie Zeit und Geld in ihre Webseite investiert haben und nun unzufrieden sind mit der Besucherresonanz oder der Zahl der Neukunden, die über die Webseite gewonnen wurden. Gerade kleinere Webpräsenzen scheitern mitunter daran, dass der Aufwand falsch eingeschätzt wird. Dabei ist ein professioneller und gut vermarkteter Online-Auftritt ein idealer Weg, um potenzielle Kunden zu erreichen und zu binden. Doch was können Sie tun, um potenzielle Kunden auf Ihre Seite zu locken und sie auch zu halten? Die **Vertreter des Kompetenzzentrums für elektronischen Geschäftsverkehr, Frau Sabine Betzholz-Schlüter und Herr Dipl.-Inf. Johannes Hoen**, vermitteln Ihnen das notwendige Grundwissen, welches zur Planung und Umsetzung kundenoptimierter Webseiten erforderlich ist.

Anmeldungen **bis 16. Juni 2008** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### „Erbchaftsteuerreform 2008“

**Montag, 23. Juni 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Räume 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Lebenszeit eines erfolgreichen Unternehmens ist praktisch unbegrenzt, die eines Unternehmers hingegen leider nicht. Wer will, dass seine unternehmerischen Erfolge auch an die nächste Generation weitergegeben werden, muss deshalb Vorsorge treffen. **Herr Rechtsanwalt Karl Michael Krempel, Saarbrücken**, wird uns über die verschiedenen Aspekte des Erbrechts informieren.

Als Themen sind vorgesehen: die gesetzliche Erbfolge, warum also im Hinblick auf die Besteuerung und auf das Pflichtteilsrecht etwas geregelt werden muss; wie die Erbfolge in Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften aussieht und welches Bindeglied zwischen Erbrecht und Gesellschaftervertrag besteht. Schwerpunkt des Abends sind die Gestaltungsmöglichkeiten im gesetzlichen Rahmen, die **Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform 2008** und die geplanten **Änderungen des Erbrechts** durch den Gesetzgeber.

Herr Krempel wird im Anschluss an seinen interessanten Vortrag auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Anmeldungen bis **20. Juni 2008** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### **Ihre Ansprechpartner:**

#### **Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht,  
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

#### **Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

#### **Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**